

ADAC

DAR

DEUTSCHES AUTORECHT

RECHTSZEITSCHRIFT DES ADAC

Redaktionsleitung

Dr. Eckhart Jung
Fachanwalt für Verkehrsrecht, Puchheim

Beirat

Prof. Dr. Michael Brenner
Friedrich-Schiller-Universität Jena

Angela Diederichsen
Richterin am BGH, Karlsruhe

Gregor Galke
Vorsitzender Richter am BGH, Karlsruhe

Prof. Dr. Klaus Geppert
FU Berlin, Richter am KG a.D.

Wolfgang Halm
Rechtsanwalt, Köln

Dr. h.c. Eckart Hien
Präsident des BVerwG a.D., Leipzig

Werner Kaessmann
Rechtsanwalt und Notar
Generalsyndikus des ADAC, Dortmund

Prof. Dr. Peter König
Richter am BGH, Leipzig

Dr. Joachim Kummer
Rechtsanwalt beim BGH, Ettlingen

Anke Leue
Ministerialrätin im BMVBS, Bonn

Prof. Dr. Stephan Lorenz
Ludwig-Maximilians-Universität München

Kay Nehm
Generalbundesanwalt a. D.,
Präsident VGT, Karlsruhe

Wilhelm Schluckebier
Richter des BVerfG, Karlsruhe

Dr. h. c. Wolfgang Spindler
Präsident des BFH a.D., München

Prof. Dr. Ansgar Staudinger
Universität Bielefeld

Aus dem Inhalt:

Literatur

Werner Bachmeier, Internetrecherche –
Gerichtsbekanntheit und Beweisaufnahme S. 557

Theo Wilms, Neue Anhänger-Streitfragen
bei Auslandsunfällen S. 561

Dr. jur. Ralf Laws, Die steuerlichen Anforderungen
an ein „ordnungsgemäßes Fahrtenbuch“ S. 564

Rechtsprechung

BGH, Rückforderung überhöhter Abschleppkosten nur
gegenüber Grundstücksberechtigten als Zedenten. S. 571

BGH, Amtshaftung für schadhafte Gehweg
(m. Anm. Heinrichs) S. 572

OLG Schleswig, Fehlende Herstellergarantie als Mangel beim
Gebrauchtwagenverkauf (m. Anm. Krall/Heimgärtner) ... S. 581

AG Brühl, Kein Nutzungsausfall bei Fahrfähigkeit des
beschädigten Unfall-Kfz (m. Anm. Halm/Fitz) S. 586

BGH, Verwerfung des Einspruchs nach § 74 Abs. 2 OWiG
auch bei Aufhebung des vorausgegangenen Sachurteils
nur im Rechtsfolgenausspruch. S. 590

BVerwG, Berücksichtigung des Strafverfahrensach-
verhalts durch Fahrerlaubnisbehörde nach Rechtskraft. ... S. 595

DAR-Service

Carsten Krumm, Notstandsähnliche Situationen und
notstandsbezogene Irrtümer beim Regelfahrverbot nach
Geschwindigkeitsverstoß S. 606

Claudia Hansmann, Das Gefecht um das Akteneinsichts-
recht – eine aktuelle Rechtsprechungsübersicht S. 609

Sabine Jungbauer, Kostenerstattung bei mehreren
Streitgenossen S. 613

ADAJUR-Report

Rechtsprechung zur Haftungsverteilung bei der Kollision
eines Linksabbiegers mit einem überholenden Kfz. IV

10 Oktober 2012
82. Jahrgang
Seiten 557–616

Internetrecherche bei Gericht

her immer damit gerechnet werden, dass zu den Zeiten, in denen die Eingangstür geöffnet ist, Angehörige oder sonstige Besucher der Heimbewohner das Haus betreten oder verlassen. Ebenso können die Heimbewohner selbst sich in dem Haus frei bewegen und dieses zu den Öffnungszeiten der Eingangstür auch verlassen und betreten. Da somit zu den Öffnungszeiten der Eingangstür immer damit zu rechnen ist, dass sich Personen im Haus bewegen und dieses betreten und/oder verlassen, stellt es ein grob fahrlässiges Verhalten dar, einen Fahrzeugschlüssel unverschlossen für jeden zugänglich aufzubewahren, wenn tatsächlich zumutbare Verschlussmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Dies gilt insbesondere hier, weil die Kl. sogar ihren abschließbaren Spind aufsuchte, um ihre Arbeitskleidung anzulegen, gleichwohl den Spind aber nicht dafür benutzte, ihre Wertsachen darin einzuschließen. Gerade im Hinblick auf das von der Berufung herangezogene Argument, die Pflege der Patienten im Seniorenheim lasse ein Mitführen eines Schlüsselbundes in der Tasche oder um den Hals nicht zu, hätte ein Verschließen des Schlüssels in dem Spind nahe gelegen.

Da die Kl. nicht wusste, ob die Eingangstür tatsächlich pünktlich um 21.00 Uhr abgeschlossen wird oder erst zu einem späteren Zeitpunkt, konnte sie auch nicht darauf vertrauen, dass ab 21.00 Uhr sich kein Fremder mehr in dem Seniorenheim aufhalten werde. Ob die Kl. nach einem von ihr kontrollierten Verschließen der Eingangstür hätte – ebenso wie bei einem Einschließen des Schlüsselbundes in einem Spind – davon ausgehen dürfen, dass der Fahrzeugschlüssel nunmehr sich wie in einem verschlossenen Behältnis befindet, kann dahinstehen, da die Kl. tatsächlich das Verschließen der Eingangstür nicht kontrolliert hat.

DAR-Hinweis:

Auf die nach dem Hinweisbeschluss vorgebrachten Einwendungen hin hat der Senat die Berufung zurückgewiesen und dazu wie folgt ausgeführt:

Die Kl. hat Einwendungen gegen die Zurückweisung der Berufung erhoben. Sie verweist auf ihren bisherigen Sachvortrag und macht geltend, nach ihrer Auffassung sei der Vorwurf einer groben Fahrlässigkeit nicht zu begründen. Zwar könnten sich in Einzelfällen auch außerhalb von Besuchszeiten in einem Heim Besucher aufhalten. Dies hätte allerdings zum einen auffallen müssen, da es nur sehr selten vorkomme, zum anderen müsste in einem solchen Fall nicht davon ausgegangen werden, dass der Besuch eines Heimbewohners in einem abgedunkelten, mit einer Tür versehenen Aufenthaltsraum in einem mit einer Jacke befüllten Einkaufskorb nach einem Autoschlüssel suchen werde in der Hoffnung, dass sich mit diesem ein in der Nähe abgestelltes Auto entwerden lasse. Ein solcher Geschehensablauf sei für die Kl. weder offensichtlich noch naheliegend gewesen. Der von ihr mitgeführte Korb sei ohnehin zu sperrig, um in einem Spind verstaut zu werden.

Der Senat sieht keine Veranlassung zu einer abweichenden Beurteilung. Er hält an seinem Hinweis fest und nimmt auf ihn auch zur Begr. seiner abschließenden Entscheidung Bezug (§ 522 Abs. 2 Satz 3 ZPO). Auch aufgrund des nunmehrigen Vorbringens der Kl. ist eine abweichende Würdigung nicht geboten.

Die Kl. erkennt, dass der Aufenthalt eines Besuchers des Heims oder auch eines unberechtigten Dritten nach Ende der Besuchszeiten nicht auffallen muss, wenn z. B. diese Person zu den Besuchszeiten das Heim betreten hat und sich bis nach Ende der Besuchszeiten in dem Heim versteckt hält. Bei einer Aufbewahrung eines Autoschlüssels dergestalt, dass Dritte darauf Zugriff nehmen können, muss auch mit einem derartigen Zugriff gerechnet werden, solange ein Aufenthalt Dritter im Zugriffsbereich des Schlüssels nicht völlig fernliegend ist. Dies war jedoch aus den in dem Hinweisbeschluss dargestellten Gründen vorliegend nicht der Fall. Die Kl. vermag sich auch nicht darauf zu berufen, dass der von ihr mitgeführte Korb für den ihr zur Verfügung stehenden Spind zu sperrig sei. Maßgeblich ist allein, dass die Kl. problemlos ihre Wertsachen und ihren Autoschlüssel in dem Spind hätte verstauen und nach Abschließen des Spindes somit gesichert hätte aufbewahren können.

*

7 §§ 323 Abs. 1, Abs. 5 S. 2, 434 Abs. 1 S. 1 BGB (Fehlende Herstellergarantie als Mangel beim Gebrauchtwagenverkauf)

1. Wird ein E-Bay inseriertes Fahrzeug versteigert, so werden die in der Internetofferte angegebenen Garantieangaben Vertragsbestandteil, auch wenn im Folgenden noch zusätzlich ein Kaufvertrag unter-

zeichnet wird, in dem zu Garantien keine Aussagen getroffen werden.

2. Bei einem Jahreswagen mit einem Preis von ca. 21.000 € sowie einer Laufleistung von 25.000 € ist das Bestehen einer Herstellergarantie im üblichen Umfang mit Hinblick auf die erhebliche Restlaufzeit eines solchen Fahrzeugs, auf den Fahrzeugwert und auf die im Falle eines Reparaturbedarfs an dem Garantieanspruch üblicherweise unterfallenden Fahrzeugteilen anfallenden Kosten für den Gebrauchtwagenkäufer von gewichtiger Bedeutung. (Leitsätze der Redaktion)

OLG Schleswig, Urteil vom 15. 3. 2012 (5 U 103/11)

ADAJUR-Archiv Dok.-Nr. 99132

Sachverhalt: Der Kl. begehrt vom Bekl. die Rückabwicklung eines Autokaufs.

Am 13. 6. 2010 erzeigte der Kl. über die Internetplattform Ebay auf der Grundlage der dort durch den Bekl. eingestellten Fahrzeugbeschreibung einen Pkw Kia Sorento zum Preise von 21.051,50 €. Am Folgetag vereinbarten die Parteien als Übergabetag den 26. 6. 2010. Der Kl. suchte sodann an diesem Tage zusammen mit seinem Sohn M. den Bruder des Bekl. B. an dessen Privatanschrift auf, da der Bekl. selbst verhindert war. Erstmals an diesem Tage eröffnete der Bruder des Bekl. dem Kl., dass es sich um ein Importfahrzeug aus Südkorea handelte. Der Kl. führte ein im Wesentlichen von ihm ausgefülltes Vertragsformular des ADAC für den privaten Verkauf von Gebrauchtwagen mit, das einen Ausschluss der Sachmängelhaftung vorsah. Dieses unterzeichneten der Kl. und – im Auftrag – der Bruder des Bekl. im Hause, während sich der Sohn des Kl. draußen aufhielt. Bereits auf der Heimfahrt traten erste Probleme mit dem Fahrzeug auf. Eine vom Kl. veranlasste ADAC-Gebrauchtwagenuntersuchung offenbarte u. a. stattgehabte Reparaturen sowie unreparierte Schäden. Eine Herstellergarantie bestand nicht. Mit allerdings rückläufigem anwaltlichem Schreiben vom 1. 7. 2010 erklärte der Kl. den Rücktritt vom Vertrag, den er mit dann zugegangenem weiterem anwaltlichem Schreiben vom 26. 7. 2010 wiederholte.

Der Kl. hat insbesondere geltend gemacht, der Bruder des Bekl. habe die Unfallfreiheit des Fahrzeuges zugesichert. Die abweichende Formulierung im Vertragsformular „nicht bekannt“ habe Letzterer erst nach Unterzeichnung in das Formular eingefügt, auch fehle die in der Fahrzeugbeschreibung angegebene Herstellergarantie. Der Bekl. sei zudem als Unternehmer unter der Firma M. GmbH aufgetreten mit der Folge, dass ein Widerrufsrecht nach den Regeln des Fernabsatzes bestehe. Die Rücktrittserklärung sei zugleich als Widerrufserklärung auszulagen.

Der Bekl. hat sich auf den Gewährleistungsausschluss berufen. Die klägerseits erwähnte Firma M. GmbH laufe auf seinen Bruder.

Das LG hat nach persönlicher Anhörung der Parteien sowie Beweisaufnahme zu den Vorgängen aus Anlass der Fahrzeugabholung die Klage vollumfänglich abgewiesen. Zur Begründung hat es insbesondere ausgeführt, ein Widerrufsrecht nach §§ 312 b Abs. 1, 355, 357 BGB scheide aus, da zum einen nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme der Verkauf durch den Bekl. als Privatmann erfolgt sei. Zum anderen fehle es an einem Fernabsatzvertrag, da der Kl. nach Begutachtung des Fahrzeugs den Vertrag bestätigt bzw. abgeändert habe. Gewährleistungsansprüche seien wirksam ausgeschlossen worden. Dass der Bekl. i.S.v. § 444 BGB Mängel arglistig verschwiegen oder eine Beschaffenheitsgarantie abgegeben habe, habe der Kl. nicht nachzuweisen vermocht. Soweit schließlich eine fehlende Garantie für das Fahrzeug in Frage stehe, fehle es an einer wirksamen Nachfristsetzung.

Dagegen richtet sich die form- und fristgerechte Berufung des Kl., mit der dieser geltend macht, hinsichtlich der fehlenden Herstellergarantie sei eine Nachfristsetzung entbehrlich gewesen, da es sich insoweit um einen nicht behebbaren Mangel gehandelt habe und auch eine Ersatzlieferung nicht in Betracht gekommen sei. Entgegen der landgerichtlichen Auffassung sei der über Ebay geschlossene Vertrag nicht durch die nachfolgende Unterzeichnung des Vertragsformulars im Sinne eines Haftungsausschlusses modifiziert worden. Jedenfalls sei ein solcher unwirksam, da der Bekl. als Unternehmer gehandelt habe. Zum einen sei das Fahrzeug zu einem Zeitpunkt angeschafft worden, als der Bekl. noch einen selbständigen Kfz-Handel geführt habe. Zum anderen sei der Bekl. als Autoverkäufer bei seinem Bruder angestellt, so dass eine Vermutung für ein verschleiertes Händlergeschäft dieser Firma bestehe. Schließlich habe der Bekl. den Kl. arglistig getäuscht, wie sich aus dem anfänglichen Verschweigen der Importfahzeugeigenschaft und der Tageszulassung nach Zuschlag bei Ebay ergebe.

Die zulässige Berufung war überwiegend erfolgreich.

Aus den Gründen: Der Kl. hat gegen den Bekl. einen Anspruch gem. §§ 434 Abs. 1 S. 1, 437 Nr. 2, 323, 346 BGB auf Zahlung von 20.987 € Zug um Zug gegen Rückgabe des Pkw Kia Sorento.

Der Pkw Kia Sorento ist mangelhaft i.S.d. § 434 Abs. 1 S. 1 BGB, weil es an einer Herstellergarantie für das Fahrzeug und damit an einer vereinbarten Beschaffenheit fehlt.

Der Begriff der Beschaffenheit i.S. vorgenannter Vorschrift erfasst – soweit zusicherungsfähig – jede Eigenschaft und jeden einer Sache anhaftenden tatsächlichen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Umstand. Er ist insbesondere nicht auf physische Merkmale beschränkt. Ihm unterfällt mithin auch das Bestehen einer Herstellergarantie (vgl. Palandt-Weidenkaff, § 434 Rz. 72 betr. Dauer der Herstellergarantie unter Verweis auf BGB NJW 1996, 2025 = DAR 1996, 359)

Vereinbart ist die Beschaffenheit, wenn der Inhalt des Kaufvertrages die Pflicht des Verkäufers bestimmt, die gekaufte Sache in dem Zustand zu übereignen, wie ihre Beschaffenheit im Vertrag festgelegt ist. Insoweit genügt, anders als nach altem Recht, eine vom Vertragsinhalt erfasste hinreichend bestimmte, verbindliche Beschreibung der Sache. Eine solche ist vorliegend in der umfangreichen Beschreibung des Kaufgegenstandes gem. Anlage K 2 Dl. 12 f.d.A zu sehen, die Grundlage der beiderseitigen auf einen Vertragsschluss über Ebay gerichteten Erklärungen der Parteien gewesen ist. Soweit darin ausdrücklich auf eine Garantie verwiesen wird, kann solches aus der maßgeblichen Empfängersicht beim Kauf eines Gebrauchtfahrzeuges mit ca. 25.000 km Laufleistung von – so ausdrücklich – Privat über Ebay zur Überzeugung des Senats mangels anderweitiger Zusätze nur auf eine noch laufende Herstellergarantie bezogen sein. Gebrauchtwagen Garantien wie beim gewerblichen Kfz-Handel, auch solche über einen Versicherer, liegen insoweit beim Privatkauf offensichtlich außerhalb des Erwartungshorizonts der beteiligten Verkehrskreise. Der Bekl. vermag sich demgegenüber nicht darauf zu berufen, dass der nachfolgend geschlossene schriftliche Vertrag eine entsprechende Fahrzeugbeschreibung nicht enthält. Dabei kann an dieser Stelle dahingestellt bleiben, ob dieser spätere Vertragsschluss den Früheren über Ebay vollumfänglich ersetzt. Der Bekl. wäre auch in diesem Falle an seinen fortgeltenden früheren Angaben als für den späteren Vertragsschluss maßgebend festzuhalten, solange er nicht in für den Vertragspartner unmissverständlicher Weise deutlich macht, dass und von welchen Beschaffenheitsangaben aus der Fahrzeugbeschreibung er abrücken will. Letzteres aber ist nicht festzustellen. Insbesondere ist insoweit der Hinweis auf die Importfahrzeugeigenschaft aus Anlass der Besichtigung und Fahrzeugübergabe unzureichend. Zwar mag sich im Tatsächlichen mit der Importfahrzeugeigenschaft zu meist das Fehlen einer Herstellergarantie für das Bundesgebiet verbinden, zwingend ist dieses indessen nicht. Jedenfalls gegenüber einem nicht gewerblichen Käufer bedurfte es im vorliegenden Fall zur Überzeugung des Senats eines ausdrücklichen Hinweises. Dies gilt umso mehr, als das Fehlen des Serviceheftes als regelmäßiger Voraussetzung von Garantieleistungen des Herstellers ausweislich der Einfügungen im schriftlichen Kaufvertrag ausdrücklich Gegenstand von Erörterungen gewesen ist. Unstreitig besteht eine entsprechende Herstellergarantie nicht. Der Bekl. ist in diesem Zusammenhang auch nicht mit seinem seitens des Kl. bestrittenen, erstmalig in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat erfolgten Vortrag zu hören, es habe eine der Herstellergarantie gleiche Versicherung für das Fahrzeug bestanden. Es sind keine Gesichtspunkte i.S.v. § 531 Abs. 2 ZPO ersichtlich, aus denen heraus dieser Vortrag in zweiter Instanz zuzulassen wäre. Nachdem die Garantiefreie bereits erstinstanzlich Verfahrensgegenstand war, hätte der in der abschließenden mündlichen Verhandlung persönlich angehörte Bekl. spätestens zu diesem Zeitpunkt mit seinem Vorbringen hervortreten müssen. Auf die Frage einer tatsächlichen, nicht hinreichend dargelegten Vergleichbarkeit kommt es mithin nicht an.

Dieser Mangel ist auch erheblich i.S.v. § 323 Abs. 5 S. 2 BGB. Bei einem Jahreswagen der streitgegenständlichen

Preiskategorie mit ca. 25.000 km Laufleistung ist das Bestehen der Herstellergarantie im üblichen Umfang im Hinblick auf die erhebliche Restlaufzeit eines solchen Fahrzeuges, auf den Fahrzeugwert und auf die im Falle eines Reparaturbedarfs an dem Garantieanspruch üblicherweise unterteilenden Fahrzeugteilen anfallenden Kosten für den Gebrauchtwagenkäufer von gewichtiger Bedeutung, in gebotener Abwägung sämtlicher Umstände des Einzelfalles wie insbesondere auch der ausdrücklichen Werbung mit einer Garantie ist daher im Ergebnis von einem wesentlichen Mangel auszugehen.

Im Weiteren war vorliegend eine grundsätzlich gebotene Fristsetzung i.S.v. § 323 Abs. 1 BGB gem. § 323 Abs. 2 Nr. 3 BGB aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalles unter Abwägung der beiderseitigen Interessen entbehrlich. Solches folgt zur Überzeugung des Senats aus dem Umstand, dass eine derartige Fristsetzung sich als bloße Förmlichkeit dargestellt hätte, da die bei dem Fahrzeug nicht vorhandene Herstellergarantie nicht nachträglich durch den Bekl. hat herbeigeführt werden können. Ebenso schied die Ersatzlieferung eines anderen Fahrzeuges aus, war doch insbesondere beim Privatverkauf jedenfalls nach erfolgter Besichtigung und nachfolgender ausdrücklicher Bestätigung des Vertragswillens bzw. Neuabschluss des Vertrages die Leistungspflicht auf das streitgegenständliche Fahrzeug konkretisiert. Auch in diesem Zusammenhang ist der Bekl. mit seinem Vortrag in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat zu einer der Herstellergarantie entsprechenden Versicherungsmöglichkeit bereits unter Verspätungsgesichtspunkten nicht zu hören. Spätestens auf das Drängen des Kl. auf nähere Konkretisierung im Schriftsatz vom 4. 1. 2011 wäre es Sache des Bekl. gewesen, eine der Herstellergarantie entsprechenden Versicherung bzw. ihm als Privatverkäufer offenstehende diesbezügliche – nachträgliche – Versicherungsmöglichkeit konkret darzulegen. Dessen ungeachtet greifen die Ausführungen im Termin vor dem Senat – ihre Glaubhaftigkeit dahingestellt – aber auch in der Sache nicht durch. Die Ausführungen des Bekl. zu einer der Neuwagengarantie gleichen Versicherungsmöglichkeit beim Neuwagenimport durch Kfz-Händler und diesbezügliche frühere Geschäftsverbindungen laufen offensichtlich leer. Ein derartiger Neuwagenimport und eine entsprechende Versicherbarkeit stehen unstreitig ebenso wenig in Rede wie – der Vollständigkeit halber zu ergänzen – eine Händlergebräuchtwagenversicherung.

Der Bekl. vermag sich dem gegenüber auch nicht auf einen Gewährleistungsausschluss – sei es im Rahmen des Ebay-Kaufes durch den Passus „Keine Rücknahme. Dies ist ein Privatverkauf.“, sei es aus dem schriftlichen Kaufvertrag vom 26. 6. 2010 – zu berufen.

Zwar geht der Senat grundsätzlich vom Vorliegen eines wirksamen Gewährleistungsausschlusses aus. Sind in einem Kaufvertrag jedoch zugleich eine bestimmte Beschaffenheit der Kaufsache und ein pauschaler Ausschluss der Sachmängelhaftung vereinbart, so ist dies im Rahmen der gebotenen nach beiden Seiten interessengerechten Auslegung regelmäßig dahin auszulegen, dass der Haftungsausschluss nicht für das Fehlen der vereinbarten Beschaffenheit, sondern nur für Mängel gem. § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 2 BGB gelten soll (vgl. BGH NJW 2007, 1346, Rz. 31 bei Juris = DAR 2007, 265). Anhaltspunkte für eine abweichende Beurteilung bestehen vorliegend nicht.

(Mitgeteilt von Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verkehrsrecht Peter-Josef Krall, Mönchengladbach)

Anmerkung:

Das Urteil des OLG befasst sich zum einen mit praxisrelevanten Fragen im Zusammenhang dem Pkw-Kauf über die Internetplattform Ebay und zum anderen mit der Auslegung der Beschaffenheitsangabe „Garantie“ in der Fahrzeugbeschreibung.

1. Kauf über Ebay und anschließende schriftliche Vereinbarung der Parteien

Nach der Rspr. ist bei einer Ebay-Versteigerung die ins Internet gestellte Offerte eine auf Abschluss des Vertrages zu den vom Anbieter genannten Konditionen, gerichtete Willenserklärung, die zugleich die vorweg erklärte Annahme des Höchstgebots enthält. Nach Abgabe des Höchstgebots kommt der Vertrag daher zu den Bedingungen zustande, die der Anbieter im Internet bekannt gemacht hat.

Hat der Anbieter auf eine bestimmte Beschaffenheit verwiesen, wird diese Grundlage des Vertrages und stellt daher eine Vereinbarung i.S.d. § 434 Abs. 1 BGB dar.

(Vergl. BGH NJW 2002, 363, 364 = DAR 2002, 119).

Eine ausdrücklich vereinbarte Beschaffenheit wird von einem zugleich vereinbarten Gewährleistungsausschluss nicht mit umfasst. (BGH NJW 2007, 346, 347 = DAR 2007, 265).

Im Einklang mit der oben genannten Rspr. des BGH und einer Entscheidung des KG Berlin (Vergl. u. a. Kammergericht Berlin, 17. 6. 2011, Az 7 U 179/10) bestätigt das Gericht, dass die spätere schriftliche Vereinbarung den früheren über Ebay geschlossenen Vertrag nicht einfach ersetzt, sondern die Parteien an ihren fortgeltenden früheren Angaben für einen späteren Vertragsabschluss maßgebend festzuhalten sind, solange nicht in unmissverständlicher Weise deutlich gemacht wird, von welchen Beschaffenheitsangaben oder Fahrzeugbeschreibungen abgerückt werden soll.

2. Fehlende Herstellergarantie

Ist in der Fahrzeugbeschreibung ohne weitere Angaben eine „Garantie“ angegeben, kann es sich beim Privatkauf und im Zusammenhang mit einer geringen Laufleistung und Alter des Fahrzeuges nur um eine Herstellergarantie handeln.

Das Gericht führt hierzu zutreffend aus, dass Gebrauchtwagen Garantien, wie beim gewerblichen Kfz-Handel üblich, beim Privatkauf außerhalb des Erwartungshorizonts der beteiligten Verkehrskreise liegen.

Es entspricht auch der Rspr. (vgl. BGH NJW 11, 1217), dass eine Garantievereinbarung unter dem Beschaffenheitsbegriff des § 434 BGB fallen kann, wonach jede nach früherem Recht zusicherungsfähige Eigenschaft eine Beschaffenheit i.S.d. § 434 Abs. 1, Satz 1 BGB sein kann.

Mit dem Einwand des Verkäufers, die fehlende Herstellergarantie könnte durch eine Versicherung gleicher Art nachgeholt werden, musste sich vorliegend das Gericht nicht auseinandersetzen, weil der entsprechende Vortrag des Verkäufers verspätet war.

Im Ergebnis dürfte aber diese Einwendung unerheblich sein. Zunächst müsste die private Versicherung die gleichen Leistungen wie der Hersteller bieten, was die zurzeit am Markt gängigen Fahrzeugversicherungen nicht anbieten. Die gängigen Versicherungsmöglichkeiten der Händlergebrauchtwagenversicherung sehen üblicherweise Eigenbeteiligungen vor und berücksichtigen Alter und Kilometerleistung.

Entscheidend ist aber, dass eine tatsächlich entsprechende Vergleichbarkeit i.d.R. bereits deshalb nicht vorliegen kann, weil in jedem Fall ein anderer Schuldner für die Garantie vorhanden ist. Unabhängig von einem möglichen Insolvenzrisiko scheidet eine Gleichwertigkeit auch daran, dass sich ein anderer Garantiegeber auf die Abwicklung der Garantieansprüche auswirkt. Die Garantieansprüche werden regelmäßig in den Vertragswerkstätten der Hersteller geprüft und durchgeführt.

Das Vorhandensein einer Herstellergarantie bildet insoweit sogar einen wertbildenden Faktor für ein Fahrzeug. Wenn eine entsprechende Garantie durch den Hersteller nicht vorhanden ist und entsprechende Leistungen durch eine Versicherung erbracht werden sollen, verursacht dieses nicht nur weitere Kosten sondern verändert auch die Abwicklung des Garantiefalles.

3. Verkürzte Herstellergarantie bei EU-Neuwagen

Während der Fall, dass bei einem Gebrauchtwagenkauf zwischen Privatleuten der Bestand einer Herstellergarantie in Streit steht, eher die Ausnahme darstellen wird, ist dies in Bezug auf den Verkauf (re-)importierter EU-Neuwagen von größerer Relevanz.

Beim Verkauf von EU-Neuwagen ist es nicht ungewöhnlich, dass zwischen dem Beginn der Herstellergarantie (meist) durch Eintrag in die Garantieunterlagen bei Auslieferung an den ausländischen Vertragshändler und der Übergabe des Fahrzeugs an den Käufer eines deutschen Händlers mehrere Wochen oder Monate vergehen können. Um diesen Zeitraum ist die Herstellergarantie dann aus Sicht des Käufers verkürzt.

Der BGH stellte bereits in seinem Urteil vom 15. 7. 1999, Az. I ZR 44/97, (NJW 1999, 3267) fest, „...die tatrichterliche Feststellung des Berufungsgerichts, ein beachtlicher Teil des Verkehrs rechne gleichwohl mit einer vollen, uneingeschränkten und insbesondere zeitlich ungeschmälerter Werksgarantie, nicht nachhaltig in Zweifel gezogen werden. Diese Erwartung des Verkehrs wird enttäuscht, wenn die Herstellergarantie bei den von der Bekl. beworbenen Fahrzeugen bereits seit einiger Zeit läuft...“.

Ist der EU-Neuwagen-Händler nach dieser Rspr. bereits gehalten, bei Werbung mit der Herstellergarantie auf eine mehr als zweiwöchige Verkürzung hinzuweisen, so dürfte nach den Feststellungen des Schleswig-Holsteinischen OLG wohl auch keine „Heilung“ dadurch möglich sein, dass der Händler für diesen Zeitraum eine alternative Garantie durch eine Reparaturkostenversicherung abschließt.

Dies sah auch das AG Freising so in der Entscheidung vom 20. 2. 2008, Az. 5 C 1727/07, (NJW-RR 2008, 1202), bei der festgestellt wurde, dass das Fehlen der Garantiezusage des Fahrzeugherstellers trotz (ersatzweiser) Gebrauchtwagenangarantie einen Sachmangel darstelle. Nachdem der Herstellergarantie im Rechtsverkehr eine wertbildende Eigenschaft zukomme, sei der gewerbliche Händler nicht nur verpflichtet das Bestehen der Herstellergarantie zu überprüfen, sondern den Käufer auch bei Nichtbestehen hierüber aufzuklären. Dies muss selbstverständlich auch für den Fall gelten, wenn die Herstellergarantie nicht nur vollständig entfällt (im Fall des AG Freising wegen verspäteter Durchführung der Wartungsarbeiten) sondern zeitlich verkürzt ist.

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verkehrsrecht
Peter-Josef Krall, Mönchengladbach und
Rechtsanwalt Klaus Heimgärtner, Germering

*

§ 81 VVG; § 242 BGB (Beschädigung eines Lkw wegen Nichtbeachtung der Durchfahrtshöhe einer Unterführung) **8**

Der Kfz-Vermieter kann sich auf grobe Fahrlässigkeit trotz entsprechender Haftungsregelung in seinen AGB nicht berufen, wenn zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses die marktüblichen Versicherungsbedingungen der Kfz-Versicherer eine solche Haftung nicht mehr vorsahen. (Leitsatz des Einsenders)

LG München I, Urteil vom 13. 7. 2012 (12 O 21256/11)

ADAJUR-Archiv Dok.-Nr. 98935

Sachverhalt: Die Kl. vermietete ein Fahrzeug an den Bekl. und begehrt nunmehr Schadensersatz mit der Begründung, dass der Bekl. das Fahrzeug beim Gebrauch beschädigt habe.

Mit Vertrag vom 10. 11. 2010 vermietete die Kl. an den Bekl. einen Lkw. Im Vertrag ist eine „Voll-/Teilkasko“ zu einem Preis pro Tag von 17,64 € vereinbart bei einer Selbstbeteiligung von 750 €. In den Vertrag einbezogen wurden die AGB der Kl. in deren Ziff. 10 ist die Haftung des Mieters geregelt. Unter Ziff. 10 b heißt es: „Wird eine Haftungsbeziehung gegen Zahlung eines zusätzlichen Entgeltes vereinbart, stellt E. den Mieter nach den Grundsätzen einer Vollkaskoversicherung mit nachfolgender Selbstbeteiligung zzgl. einer Kostenpauschale von € 29,50 für Schäden am Mietfahrzeug frei. Unter Ziff. 10 c heißt es: „Die Haftungsbeziehung entbindet nicht von den vertraglichen Obliegenheiten in Ziffern 5, 6 und 8 dieser Bedingungen. Bei grobfahrlässiger Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit haftet der Mieter in einem die Schwere seines Verschuldens entsprechen den Verhältnis. Ferner haftet der Mieter voll, wenn er den Schaden vorsätzlich verursacht. Verursacht er den Schaden grobfahrlässig haftet er in einem die Schwere seines Verschuldens entsprechendem Verhältnis.“

Der Bekl. beschädigte den angemieteten Lkw am 10. 11. 2000, indem er bei O. in eine Unterführung; mit einer Höhenbegrenzung von 2,40 m einfuhr, obwohl der Aufbau am Fahrzeug höher war. Die Schadenshöhe ist zwischen den